



Richtlinie für Gartenwirtschaften in der Hafenzone

Benützung des öffentlichen Grundes

Stand: 16. Juli 2018

**Die Abteilung Bau und Umwelt hilft gerne bei der Erstellung des
Baugesuchs**



Richtlinie für Gartenwirtschaften

Präambel

Die Gastronomie hat einen bedeutenden Stellenwert in der Gesellschaft. Die Wohnbevölkerung und Besucher von Lachen haben ein Interesse an einem ansprechenden und qualitativ hochwertigen Angebot.

Die Gemeinde Lachen bietet mit dieser Richtlinie eine Planungshilfe an, damit das Bewusstsein für eine gute, qualitätsvolle Gestaltung der Aussenräume gesteigert und einverlangt werden kann.

Ziel ist, speziell den öffentlichen Aussenraum aufzuwerten und so die Besucherfrequenzen zu steigern.

Diese Vorgaben regeln die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden, der Anwohner sowie der öffentlichen Hand.

Ziele

- Die Möglichkeit der Erweiterung für Restaurationsbetriebe in den öffentlichen Raum soll zur Aufwertung und Belebung des Dorfes beitragen
- Qualitative Steigerung des öffentlichen Raumes / Attraktivitätssteigerung des Dorfes
- Optimale Einbindung der Gartenwirtschaften in das Ortsbild
- Aufwertung der einzelnen Plätze und Gassen
- Vielseitige, lebendige Gastronomie
- Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässiger Lärmbelastung
- Gegenseitige Rücksichtnahme (ein Mit- und nicht ein Gegeneinander)

Art. 1 Grundsatz

Für den Betrieb einer Gartenwirtschaft gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und das Ruhetaggesetz des Kantons Schwyz sowie das Arbeitsgesetz.

Die Gartenwirtschaften bestimmen das Ortsbild wesentlich mit, sie sollen sich optimal in die Hafenzone (siehe Plan Seite 6) einfügen. Mit einem gepflegten Eindruck wird das Erscheinungsbild der Gemeinde Lachen aufgewertet.

Die Benutzung von öffentlichem sowie privatem Aussenraum für Gartenwirtschaften ist bewilligungspflichtig. Die Benützung des öffentlichen Grundes ist zusätzlich gebührenpflichtig.

Bestehende und bewilligte Gartenwirtschaften müssen für Ihre jetzige Aussenfläche weder eine Baubewilligung noch eine Nutzungsbewilligung einholen.

Jährlich (Januar bis Dezember) kann der öffentliche Grund genutzt werden. Für spezielle Anlässe / Veranstaltungen (Chilbi, Märt, Musig im Dorf, Fasnacht, etc.) ist jedoch der Gemeinde Lachen der bewilligte Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Gegenstände / Mobiliar sind dann rechtzeitig auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Gemeinde Lachen verpflichtet sich, spezielle Anlässe spätestens zwei Wochen vor Ausführung den Bewilligungsnehmern schriftlich mitzuteilen.

Art. 2 Gleichstellung

Begriffe wie Bewilligungsnehmer, Gesuchsteller, Anstösser etc. beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 3 Baubewilligung / Nutzungsbewilligung

Für die Benützung von privatem oder öffentlichem Grund für Gartenwirtschaften in der Hafenzone ist eine einmalige Baubewilligung gemäss geltendem Planungs- und Baureglement der Gemeinde Lachen einzuholen.

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist zusätzlich jährlich die Nutzungsbewilligung (Formular, vgl. Beilage) einzuholen. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Lachen. Dieser entscheidet jeweils für das darauffolgende Jahr um Erteilung einer Nutzungsbewilligung für den öffentlichen Grund.

Das Baugesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

Situationsplan 1:100 mit der gewünschten zu nutzenden Fläche, mit der Anzahl Stühle, Bänke, Tische, Sonnenschirme, Ausstattungen und Gegenstände. Das Mobiliar ist massstäblich und lagemässig richtig einzuzeichnen. Zu beachten ist, dass die Fluchtwege ins Freie (Ausgang Betrieb) jederzeit frei begehbar sind. Das Gesuch muss Angaben zum Material und Farben beinhalten. Zudem sind Mustermaterialien und Fotos des Mobiliars einzureichen. Das Gesuch ist 3-fach einzureichen.

Nach erteilter Baubewilligung / Nutzungsbewilligung ist der Gemeinde Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, die Fertigstellung für die Abnahme der Aussenfläche inkl. Gegenstände zu melden.

Erst mit bestandener Schlussabnahme darf der Betrieb aufgenommen werden.

Die erteilte Nutzungsbewilligung darf nicht an Dritte übertragen werden. Auch an Betriebs-Ruhetagen darf die Aussenfläche nicht durch Dritte genutzt werden und eine Untervermietung jeglicher Art ist verboten. Die Nutzungsfläche darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Für temporäre Veranstaltungen sind separate Gesuche einzureichen.

Sowohl für privaten wie auch für öffentlichen Grund gilt: die Breite der Nutzungsfläche richtet sich in der Regel nach der Fassadenlänge des Betriebs. Die Aussenfläche darf maximal der Innenfläche entsprechen (ohne Küche, Abstellräume, Toiletten etc.)

Art. 4 Gebühren / Nutzungsdauer

Die Nutzungsbewilligung muss jährlich erneuert werden. Pro Jahr (Januar bis Dezember) ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beläuft sich auf CHF 60.00 pro m² für die genutzte Fläche des öffentlichen Grunds. Die Gebühr ist nach Erteilung der Bewilligung zu bezahlen. Die Bewilligung ist erst nach Bezahlung rechtskräftig.

Statt einer Jahresbewilligung kann auch eine kürzere Nutzungsbewilligung beantragt werden. Die Gebühren sind dann pro rata temporis zu entrichten (Verrechnung der effektiv beantragten Nutzungsdauer).

Der Gemeinderat Lachen ist ermächtigt, die Gebührenansätze anzupassen. Diese müssen vor Nutzungsbeginn des nächsten Jahres dem Bewilligungsnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 5 Mobiliar / Bepflanzung

Das Mobiliar trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Gemeinde bei. Alle verwendeten Einrichtungen, Ausstattungen und Gegenstände müssen pro Restaurationsbetrieb in ihrer Art in Material, Form und Farbe einheitlich und qualitativ hochwertig sein (keine Festbankgarnituren). Sie dürfen keine Fremdwerbung und nur dezente Eigenwerbung aufweisen.

Sonnenschirme sollen als einzelne Objekte wahrgenommen werden. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2.20m betragen. Die Sockel dürfen den Durchgang nicht behindern.

Grünelemente, Bepflanzungen, dürfen eine Gesamthöhe von 1.20m ab Boden nicht überschreiten und sind jederzeit auf diese Höhe zurückzuschneiden. Es sind ausschliesslich einheimische Pflanzen erlaubt (keine invasive Neophyten, kein Bambus etc.). Die Anzahl, Material und Standorte der Töpfe und Tröge müssen ebenfalls auf dem Situationsplan für das Gesuch festgehalten werden. Die Menge der Bepflanzung ist gering zu halten und Verbindungen zwischen den Pflanzentrögen sind nicht gestattet.

Menü- und Werbetafeln müssen innerhalb der bewilligten Gesamtfläche Platz finden. Pro Betrieb sind insgesamt zwei Tafeln mit dezenter Eigen-, aber ohne Fremdwerbung erlaubt. Zulässig sind folgende Masse: Höhe 1.00m, Breite 0.70m. Die Tafeln dürfen nur während den Öffnungszeiten aufgestellt werden.

Plastikplanen, Bodenbeläge, Wände, Zäune, Palisaden, Öfen, Wärmestrahler oder andere Heizungen, Podeste, Bühnen und Ähnliches sowie Scheinwerfer sind nicht zulässig.

Einsicht in die genutzte Aussenfläche und Aussicht auf den Strassenraum sind zu gewährleisten. Ausserhalb der bewilligten Zeit sind sämtliche Einrichtungsgegenstände wegzuräumen. Eine Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht zugelassen. Die Lagerung des Inventars bei Nichtgebrauch soll ordentlich und nicht störend erfolgen.

Art. 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten von Gartenwirtschaften haben sich nach den Bestimmungen der Gesetze zu richten. Davon abweichende Bestimmungen sind die vom Gemeinderat Lachen auf der Homepage unter Verwaltung, Dienstleistungen, Gastgewerbe; publizierten Verlängerungen.

Es gilt Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Die Schliessung der Gartenwirtschaften erfolgt gemäss Polizeistunde um 24.00 Uhr. Für Gartenwirtschaften im Aussenbereich werden keine Verlängerungen bewilligt. Verlängerungen beziehen sich explizit nur auf den Innenraum des Betriebs.

Art. 7 Musik / Lärm / Ordnung

Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Er muss dafür besorgt sein, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr eingehalten wird und Lärmstörungen zwingend verhindert werden. Insbesondere ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

Beschwerden infolge übermässigen Lärms, Nichteinhalten der Öffnungszeiten und Ruhezeiten, welche durch Polizeirapporte oder durch Stichproben der Behörde belegt sind, führen zu einer Verwarnung und in Wiederholungsfällen zum Entzug der Nutzungsbewilligung des öffentlichen Grundes.

Musik, Hintergrundbeschallung ist nur dezent (Zimmerlautstärke) erlaubt. Ab 22.00 Uhr ist sie gänzlich untersagt. Licht-/Lasershows, Radio- und Fernsehapparate, Leinwände usw. sind nicht erlaubt.

Art. 8 Reinigung / Haftung

Der Bewilligungsnehmer ist auf eigene Kosten für die tägliche Reinigung sowie für die Entsorgung des Abfalls auf der bewilligten Aussenfläche und der näheren Umgebung des Lokals zuständig. Die Reinigung hat unter Berücksichtigung der Nachtruhe zu erfolgen.

Der Bewilligungsnehmer haftet für allfällige Schäden, die auf das Aufstellen und den Betrieb zurückzuführen sind. Verankerungen dürfen nicht angebracht werden. Für die Behebung von Schäden bleibt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde Lachen zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

Art. 9 Einschränkungen

Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein. Alle Strassen müssen für Notfälle innert Kürze (15 Minuten) frei geräumt werden können (z.B. Rettungseinsätze).

Für Bauarbeiten ist der gemietete Platz zu räumen. Eine Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühren ist ausgeschlossen, sofern nur ein zeitlich begrenzter Unterbruch besteht (Zügeln, sonstige Aktivitäten von Nachbarn, Notfälle wie Wasserrohrbrüche etc.). Länger anhaltende Bauarbeiten werden durch die Gemeinde Lachen frühzeitig mitgeteilt und die Gebühren entsprechend rückvergütet.

Art. 12 Abschluss

Das Einholen allfälliger weiterer privat- und öffentlich-rechtlicher Bewilligungen ist Sache des Gesuchstellers.

Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinie können den Entzug der Bewilligung durch den Gemeinderat Lachen zur Folge haben. Schwerwiegende Verfehlungen können den Entzug der Gastgewerbebewilligung nach sich ziehen. Es werden Stichproben durchgeführt.

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist nicht abschliessend und wird bei Bedarf durch den Gemeinderat Lachen angepasst und verabschiedet.

